STATUTEN

des

Verein der Bewohner des Oberösterreichischen Studentenheims in Wien

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Bewohner des Oberösterreichischen Studentenheimes in Wien".
- (2) Er hat seinen Sitz in 1070 Wien, Hermanngasse 2a.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt:

- (1) Die Wahrung und Vertretung der Interessen der Heimbewohnerinnen des Oberösterreicher-Heim Wien in allen Belangen, insbesondere gegenüber dem Heimträger
- (2) die Schaffung und Gewährleistung eines geordneten und gemeinschaftlichen Heimlebens
- (3) die Förderung der kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Heimbewohnerinnen, allerdings jedoch nur insoweit, als dadurch nicht Aufgaben des Heimträgers betroffen werden.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Diese Mittel werden folgend als "Tätigkeiten" bezeichnet.
- (2) Zur Erreichung seines Zieles führt der Verein der Bewohner des Oberösterreicher-Heim Wien:
 - (a) Veranstaltungen und Versammlungen aller Art durch
 - (b) er gibt Flugblätter, Zeitungen, Plakate heraus
 - (c) er organisiert und verwaltet die im Rahmen der Selbstverwaltung der Heimbewohnerinnen geschaffenen Mittel und Einrichtungen des Wohnens und Arbeitens im Heim (Auflegen von Zeitschriften, Einrichtung einer Bibliothek, Schaffung von Freizeiteinrichtungen und Gemeinschaftsräumen, Organisation von Studienhilfen etc.)

- (d) er führt einen Kantinenbetrieb im Bereich der für alle Heimbewohnerinnen zugänglichen gemeinschaftlichen Einrichtungen, insbesondere des Gemeinschaftsraumes im 4. Stock, wobei die Betreibung der Kantine ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke des Vereins dient. Der Kantinenbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist
- (e) er organisiert aus den Vereinsmittel heraus Vereinsfeste, welche im Vereinsgesetz definiert sind und dem Zweck des Vereins dienen. Alle dabei eingenommenen Geldmittel werden zur Erhaltung und Förderung des Vereins und zum Erreichen des Vereinszwecks reinvestiert
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Spenden, Zuwendungen, Erträgnissen aus Publikationen, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten.

§4 Arten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die in einer Funktion in der Heimvertretung oder in einer T\u00e4tigkeit im Ober\u00f6sterreicher-Heim Wien, 1070 Wien, Hermanngasse 2a mitwirken sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Mitglieder, die im Zuge einer HVV oder HSV ein außerordentliches Stimmrecht verliehen bekommen, sind Wahlfrauen und Wahlmänner.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen nur Studentinnen und Studenten werden, die im Ober\u00f6sterreicher-Heim Wien, 1070 Wien, Hermanngasse 2a wohnen und in einer Funktion in der Heimvertretung oder in einer T\u00e4tigkeit im Ober\u00f6sterreicher-Heim Wien, 1070 Wien, Hermanngasse 2a mitwirken. Die Aufnahme geschieht tagesaktuell mit der Unterschrift und dem Beginn der T\u00e4tigkeit im Verein oder im HA.
- (2) Im Zuge einer HVV oder HSV wird im Oberösterreicher-Heim Wien, 1070 Wien, Hermanngasse 2a eine 1-tägige außerordentliche Mitgliedschaft als Wahlfrau verliehen. Diese 1-tägige Mitgliedschaft beginnt am Tag der ordentlichen oder außerordentlichen HVV oder der HSV und endet mit dem Beginn des Folgetags. Für diese 1-tägig außerordentliche Mitgliedschaft ist keine eigene Bestätigung der Wahlfrauen nötig. Sollten die Wahlfrauen mit dieser 1-tägigen außerordentlichen Mitgliedschaft nicht einverstanden sein, drücken sie dies durch Nichterscheinen bei der ordentlichen oder außerordentlichen HVV bzw. der HSV aus.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponentinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Wenn ein Mitglied alle seine Positionen im HA oder in einer T\u00e4tigkeit zur\u00fccklegt bzw. diese nicht mehr innehat, erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Verein. Jedoch erlischt die Mitgliedschaft sp\u00e4testens mit dem Auszug aus dem Ober\u00f6sterreicher-Heim Wien, 1070 Wien, Hermanngasse 2a.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Stimmen der Mitglieder mit außerordentlichem Stimmrecht, haben dieselbe Gewichtung wie die Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

die Heimvollversammlung (HVV)	(§9)
der Heimausschuss (HA)	(§10)
die Heimausschusssitzug (HAS)	(§ 10)
die Halbstockversammlungen (HSV)	(§ 11)
die Rechnungsprüferinnen	(§10/13/d)
das Schiedsgericht	(§12)

§9 Die Heimvollversammlung (HVV)

(1) Definition

- (a) Die Heimvollversammlung (HVV) wird von allen Heimbewohnerinnen gebildet.
- (b) Alle Heimbewohnerinnen erhalten bei der HVV ein außerordentliches Stimmrecht im Verein, dieses ist mit dem Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds gleich zu setzen. Dieses Stimmrecht beginnt mit dem Tag der ordentlichen oder außerordentlichen HVV und endet mit dem Beginn des Folgetages.
- (c) Die HVV ist öffentlich, alle Heimbewohnerinnen können daran teilnehmen. Jede Heimbewohnerin ist stimmberechtigt und hat eine unübertragbare Stimme.

(2) Aufgabenkreis der HVV

Der HVV obliegen folgende Aufgaben:

(a) Entlassung nach Ende der Funktionsperiode (§10/2/c) und Neuwahl der Heimausschussvorsitzenden (HAV) und ihrer Stellvertreterin, der

- Finanzreferentin und ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin und die 2 Rechnungsprüferinnen.
- (b) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (§9/6/f).
- (c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des ehemaligen Heimausschusses (EHA) und des Rechnungsabschlusses.
- (d) Beschlussfassung über die Verweigerung der Finanzmittelverwendung durch den HA. Da diese Entscheidung ein schweres Misstrauen gegenüber dem HA darstellt muss eine Auflösung des gesamten HA und sofortige Abhaltung von Neuwahlen folgen.
- (e) Abänderung oder Bestätigung von Beschlüssen des HA.
- (f) Abwahl einzelner Mitglieder des HA oder einzelner Referenten.
- (g) Auflösung des gesamten HA und sofortige Abhaltung von Neuwahlen.
- (h) Beschlussfassung der Vereinsstatuten bzw. deren Abänderung.

(3) Ordentliche HVV

- (a) Die ordentliche HVV findet mindestens einmal pro Studienjahr statt.
- (b) Die erste ordentliche HVV des Studienjahres hat bis Ende Oktober stattzufinden.

(4) Außerordentliche HVV

- (a) Eine außerordentliche HVV hat auf Beschluss des HA stattzufinden.
- (b) Eine außerordentliche HVV kann von jeder Heimbewohnerin gem. §10/7 beantragt werden. Der HA hat dann zu entscheiden, ob diesem Antrag stattgegeben wird.
- (c) Bei Belangen, die den HA selbst oder eines seiner Mitglieder betreffen, muss dem Antrag stattgegeben werden.
- (d) Wird ein schriftlicher Antrag auf Einberufung einer HVV von mindestens 20 Heimbewohnerinnen beim HA eingebracht, so muss dieser die HVV einberufen.

(5) Anträge und Kandidatur

- (a) Anträge der Heimbewohnerinnen an die HVV sind der HAV oder deren Stellvertreterin mindestens zwei Tage vor dem Termin schriftlich, das heißt auch in digitaler Form, bekannt zu geben.
- (b) In welcher Form Anträge eingebracht werden können, muss spätestens bei der Ladung zu einer HVV bekannt gegeben werden.
- (c) Eine Abänderung der Anträge, in welcher Form auch immer, kann nur mit Zustimmung der Antragstellerin oder einer vom ihr Bevollmächtigten erfolgen.
- (d) Die Kandidatur für eine Funktion muss spätestens ab Ladung zu einer HVV möglich sein, und erfolgt durch Eintragen in eine öffentlich zugängliche Liste, schriftliche oder mündliche Meldung bei der HAV oder ihrer Stellvertreterin. Sie muss bis mindestens 48 Stunden vor dem Termin durchgeführt werden.
- (e) Der HA ist verpflichtet, alle Kandidatinnen mindestens 24 Stunden vor dem Termin der HVV durch Anschlag im Schaukasten im Erdgeschoss und am Eingang zum Tagungsraum bekannt zu geben.

(f) Später eingebrachte Anträge und Kandidaturen, auch solche, die während der HVV mündlich eingebracht werden, dürfen nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die HVV durch Handheben mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

(6) Ladung und Tagesordnung

- (a) Die HVV wird von der HAV, im Verhinderungsfall von ihrer Stellvertreterin, einberufen.
- (b) Eine HVV darf nicht innerhalb der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden, und nicht an Freitagen, Samstagen oder Sonntagen angesetzt werden. Sie ist binnen 2 Wochen nach Antragstellung (§9/4) einzuberufen.
- (c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen HVV sind alle Heimbewohnerinnen unter der Mitteilung des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung (§9/6/f) und besonders der Beschlussfähigkeit (§9/8/a) mindestens eine Woche innerhalb der Vorlesungszeit vor dem Termin schriftlich, d.h. durch Anschlag im Schaukasten im Erdgeschoss, in den Küchen und an den Eingängen zu den Gemeinschaftsräumen, einzuladen. Bei einer außerordentlichen HVV ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine außerordentliche HVV handelt.
- (d) Die Einladung muss deutlich als solche gekennzeichnet sein.
- (e) Weiters muss auf der Ladung der Hinweis auf Antragsstellung und Kandidatur (§9/5/a und §9/5/d) ersichtlich sein.
- (f) Die Tagesordnung hat zu umfassen:
 - Bei der ersten ordentlichen HVV des Studienjahres die Entlassung und Neuwahl der HAV, ihrer Stellvertreterin, der Finanzreferentin, ihrer Stellvertreterin, die Schriftführerin und ihre Stellvertreterin und die 2 Rechnungsprüferinnen.
 - ii. Die weiteren zur Wahl stehenden Funktionen.
 - iii. Anträge, die vor der Ladung bei der HAV oder ihrer Stellvertreterin bekannt gegeben wurden.
 - iv. Der Punkt "Allfälliges" ist in die Tagesordnung als letzter Punkt aufzunehmen.

(7) Vorsitz

- (a) Den Vorsitz in der HVV führt die amtierende HAV, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt falls der HA nichts anderes beschlossen hat das Dienst-Älteste HA-Mitglied den Vorsitz.
- (b) Die HVV wird von der HVV-Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(8) Beschlussfähigkeit

(a) Die HVV ist in Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Heimbewohnerinnen beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Heimvollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden. Die Heimvollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Heimbewohnerinnen beschlussfähig. (b) Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(9) Beschlussfassung

- (a) Sämtliche Wahlvorgänge haben nach demokratischer, geheimer, persönlicher und unmittelbarer Wahl zu erfolgen. Ausnahmen sind gesondert angeführt.
- (b) Zur Durchführung der Wahl wird von der HVV ein aus mindestens 3 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss gewählt. Dieser hat die Wahl durchzuführen, zu überprüfen und den korrekten Ablauf am Ende der Wahl zu bestätigen.
- (c) Die Wahl und Beschlussfassung in der HVV erfolgen in der Regel in einfacher Stimmenmehrheit.
- (d) Beschlüsse gemäß der Punkte §9/2/f bis §9/2/h bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (e) Bei Stimmengleichheit ist entweder eine Stichwahl durchzuführen, oder die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die HVV-Vorsitzende den Wahlausgang.

(10) Protokoll

- (a) Über jede HVV ist ein Protokoll zu verfassen, dessen Reinschrift von der HAV zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen gem. §9/9/e ist eine Information über den Ausgang der Wahl zu verfassen.
- (b) Die unterfertigte Reinschrift des Protokolls ist binnen einer Woche nach Abhaltung der HVV im Schaukasten im Erdgeschoss für die Dauer von mindestens zwei Wochen auszuhängen und eine Ausfertigung in jedem Halbstock anzuschlagen.
- (c) Auch nach dieser Frist ist jeder Heimbewohnerin von der HAV, welche die Protokolle aufbewahrt, auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren.

§10 Der Heimausschuss (HA)

(1) Definition

Die Heimausschusssitzung (HAS) wird gebildet von:

- (a) Die stimmberechtigten Mitglieder sind die Halbstocksprecherinnen (im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen).
- (b) Die nicht-stimmberechtigten Mitglieder sind die HAV, ihre Stellvertreterin, die Finanzreferentin, ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin, ihre Stellvertreterin und die 2 Rechnungsprüferinnen.
 - Sollten die Schriftführerin sowie ihre Stellvertreterin oder die 2 Rechnungsprüferinnen auch die Funktion einer Halbstocksprecherin inne haben gelten diese trotzdem als stimmberechtige Mitglieder.

(2) Bildung

(a) Die von der HVV gewählte HAV, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, ruft zur Wahl der Halbstocksprecherinnen auf. Diese sind in den Halbstockversammlungen (HSV) bis spätestens einen Tag vor dem Termin der

- Heimausschusssitzung (HAS) zu wählen und das Wahlergebnis ist der HAV mitzuteilen.
- (b) Die HAV und ihre Stellvertreterin, die Finanzreferentin und ihre Stellvertreterin dürfen die Funktion der Halbstocksprecherin bzw. Halbstocksprecherinstellvertreterin nicht ausführen.
- (c) Die Funktionsperiode des HA beträgt ein Jahr, sofern dieser nicht im Gesamten oder einzelnen Mitgliedern früher aufgelöst wird, auf jeden Fall währt sie bis zur Bildung eines neuen HA. Ausgeschiedene HA-Mitglieder können auch im neuen HA mitwirken.
- (d) Die HA-Mitglieder müssen durch die HAV durch Aushang im Schaukasten im Erdgeschoss bekannt gemacht werden.
- (e) Die HA-Mitglieder sind verpflichtet, der HAV Informationen, die die HAV zur Durchführung ihrer Funktion von ihnen benötigt, mitzuteilen.

(3) Ausscheiden von HA-Mitgliedern

- (a) Außer durch Auszug und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines HA-Mitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
- (b) Die HA-Mitglieder k\u00f6nnen jederzeit schriftlich, das hei\u00dft auch in digitaler Form, ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an die HAV, im Falle des R\u00fccktritts des gesamten HA an die HVV zu richten. Der R\u00fccktritt wird erst mit der Wahl der Nachfolgerin wirksam.
- (c) Bei einem Rücktritt einer Halbstocksprecherin, oder deren Umzug in ein anderes Halbstockwerk, ist innerhalb von zwei Wochen eine Halbstockversammlung einzuberufen und eine Nachfolgerin nach den Punkten §11/3/b bis §11/3/d zu wählen.
- (d) Die HVV kann jederzeit den gesamten HA oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (e) Bei einem Rücktritt der HAV, der Finanzreferentin oder der Schriftführerin, übernimmt deren jeweilige Stellvertreterin ihr Amt. Eine neue Stellvertreterin muss dann in der nächsten HAS durch die HA-Mitglieder geheim, persönlich und unmittelbar gewählt werden. Dabei genießt jede Heimbewohnerin mit Benutzungsvertrag passives Wahlrecht durch ihre gewählte Halbstocksprecherin.
- (f) Tritt sowohl die HAV, als auch die HAV-Stv. zurück, so übernimmt die an Jahren älteste Halbstocksprecherin das Amt der HAV vorübergehend bis zu der von ihr innerhalb von vier Wochen einzuberufenden HVV. Dort muss eine neue HAV und ihre Stellvertreterin gewählt werden.

(4) Aufgabenkreis des Heimausschusses

- (a) Die Wahrung und Vertretung der Interessen der Heimbewohnerinnen des Oberösterreicher-Heim Wien in allen Belangen, insbesondere gegenüber dem Heimträger.
- (b) Die Schaffung und Gewährleistung eines geordneten und gemeinschaftlichen Heimlebens.

- (c) Die Gestaltung des Heimlebens in gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Hinsicht unter Beachtung des Heimstatuts, der Heimordnung und dem Statut vom Heimverein der Bewohner des Oberösterreichischen Studentenheimes Wien - allerdings nur insoweit, als dadurch nicht Aufgaben des Heimträgers betroffen werden.
- (d) Die Überwachung der Tätigkeiten des Vereins bezüglich der finanziellen Ausgaben, um zu gewährleisten, dass der Verein die materiellen Mittel behält um seinen Zweck (§2) erfüllen zu können.
- (e) Die Beschlussfassung des finanziellen Freibetrags für die Vereinstätigkeiten. Dieser finanzielle Freibetrag ist für alle Tätigkeiten gleich hoch und muss mit Rücksicht auf die finanziellen Mittel des Heimvereins festgelegt werden. Der finanzielle Freibetrag kann jederzeit durch die HAS geändert werden und gilt bis zur nächsten Änderung.
- (f) Die Beschlussfassung über Anschaffungen, die aus dem Heimbudget finanziert werden.

(5) Möglichkeiten der Beschlussfassung

- (a) Die Beschlussfassung des Vereins erfolgt in den Heimausschusssitzungen (HAS) gemäß der §10/5 bis §10/12.
- (b) Bei Angelegenheiten mit dringendem Charakter, bei denen eine fristgerechte Einberufung einer HAS unmöglich ist, oder bei Beschlüssen bezüglich Veranstaltungen ist auch das Instrument des Umlaufbeschlusses (§10/12) zulässig.

(6) Einberufung einer Heimausschusssitzung (HAS)

- (a) Eine ordentliche HAS wird von der HAV, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, in deren Verhinderung von einem vom HA bestimmten HA-Mitglied, einberufen. Die Einberufung einer ordentlichen HAS sollte nach Maßgabe der Möglichkeiten und der Notwendigkeit mindestens einmal im Semester erfolgen
- (b) Die erste HAS im Studienjahr hat spätestens im November, aber nach der ersten HVV des Studienjahrs stattzufinden.
- (c) Die Einberufung einer außerordentlichen HAS muss auf Begehren von mindestens drei Halbstocksprecherinnen oder 10 Heimbewohnerinnen innerhalb von zwei Wochen erfolgen.
- (d) Jede Heimbewohnerin kann in wichtigen Angelegenheiten die HAV oder ihre Stellvertreterin zur Einberufung einer HAS ersuchen.

(7) Anträge

(a) Anträge von Heimbewohnerinnen zu einer HAS können jederzeit, auch wenn kein Termin für diese festgesetzt ist, bei der HAV oder ihrer Stellvertreterin schriftlich, das heißt auch in digitaler Form, bekannt gegeben werden, jedoch mindestens einen Tag vor dem Termin der HAS.

- (b) In welcher Form Anträge eingebracht werden können, muss spätestens bei der Ladung zu einer HAS bekannt gegeben werden.
- (c) Eine Abänderung der Anträge, in welcher Form auch immer, kann nur mit Zustimmung der Antragstellerin, oder einer von ihr Bevollmächtigten, erfolgen.
- (d) Später eingebrachte Anträge, auch solche, die während der HAS mündlich eingebracht werden, dürfen nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn der HA mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

(8) Ladung und Tagesordnung

- (a) Eine HAS darf nur dann innerhalb der vorlesungsfreien Zeit oder an Freitagen, Samstagen oder Sonntagen stattfinden, wenn alle HAS-Mitglieder sich damit einverstanden erklären.
- (b) Die Einladung ist mindestens drei Studientage vorher durch Anschlag im Schaukasten im Erdgeschoss, in den Küchen und an den Eingängen zu den Gemeinschaftsräumen, den Heimbewohnern bekannt zu geben. Dem Inhalt dieser Bekanntgabe gehören Tag, Zeit und Ort, sowie die voraussichtliche Tagesordnung an.
- (c) Die Tagesordnung hat zu umfassen:
 - Bei der ersten HAS des Studienjahres die Wahl der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin sowie die Vorstellung des HA und der Hinweis auf §10/10/a.
 - ii. Bericht der Finanzreferentin zur finanziellen Situation.
 - iii. Bericht der HAV über Vorkommnisse seit der letzten HAS bzw. HVV, sofern vorhanden.
 - iv. Anträge, die vor der Ladung bei der HAV oder ihrer Stellvertreterin bekannt gegeben wurden.
 - v. Der Punkt "Allfälliges" ist in die Tagesordnung als letzter Punkt aufzunehmen.

(9) Vorsitz

- (a) Den Vorsitz führt die HAV, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz, falls der HA nichts anderes beschlossen hat, dem an Jahren ältesten anwesenden HA-Mitglied.
- (b) Die HAS wird von der HAS-Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(10) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (a) Die HAS ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf Halbstocksprecherinnen oder deren Stellvertreterinnen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann nach Ablauf einer halben Stunde die HAS mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden. Die HAS ist dann ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (b) Auf diesen Umstand ist bei der ersten HAS im Studienjahr hinzuweisen.

- (c) Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen, für Beschlüsse bei Sitzungsteilen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder falls es ein HAs-Mitglied oder die Antragstellerin es fordert, durch demokratische, geheime, persönliche und unmittelbare Wahl.
- (d) Stimmberechtigt sind ausschließlich die Halbstocksprecherinnen, jede Heimbewohnerin mit Benutzungsvertrag hat passives Wahlrecht.
- (e) Beschlüsse der HAS sind generell mit einfacher Mehrheit anzunehmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die HAS-Vorsitzende.

(11) Protokoll

- (a) Über jede HAS ist ein Protokoll zu verfassen, dessen Reinschrift von der HAV zu unterzeichnen ist.
- (b) Die unterfertigte Reinschrift des Protokolls ist binnen einer Woche nach Abhaltung der HAS im Schaukasten im Erdgeschoss für die Dauer von mindestens zwei Wochen auszuhängen und weiters in jedem Halbstock, anzuschlagen. Auch nach dieser Frist ist jeder Heimbewohnerin von der HAV, der die Protokolle aufbewahrt, auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren.

(12) Umlaufbeschluss

- (a) Ein Umlaufbeschluss ist ein Dokument, auf dem durch die Unterschrift der Halbstocksprecherinnen ein Antrag (gem. §10/5b) behandelt wird.
- (b) Der Umlaufbeschluss wird von der HAV, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin verfasst und unterfertigt.

Er hat mindestens zu umfassen:

- i. Die Überschrift "Umlaufbeschluss"
- ii. Das Datum des Beginns des Umlaufs.
- iii. Den Antragstext in eindeutiger Formulierung.
- iv. Rechtfertigung des dringenden Charakters gem. §10/5b.
- (c) Die Verfasserin muss die HAV über die Durchführung eines Umlaufbeschlusses vor Beginn des Umlaufs informieren.
- (d) Der Umlaufbeschluss wird von jeder Halbstocksprecherin, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, unterfertigt und die Zustimmung oder Ablehnung zum Antrag vermerkt. Anschließend wird der Umlaufbeschluss an eine andere Halbstocksprecherin übergeben. Die Reihenfolge ist beliebig.
- (e) Erheben drei Halbstocksprecherinnen während der Umlauffrist mündlich oder schriftlich Protest gegen den Umlaufbeschluss, ist dieser nicht mehr zulässig.
- (f) Die Frist für den Umlauf endet nach der Unterfertigung aller neun Halbstocksprecherinnen, jedoch nach maximal fünf Studientagen. Ist die Frist verstrichen muss der Umlaufbeschluss der Verfasserin übergeben werden.
- (g) Der Umlaufbeschluss ist angenommen, wenn bei Unterschrift von mind. sieben Halbstocksprecherinnen, oder ihrer Stellvertreterinnen, mit einer 2/3-Mehrheit zugestimmt wurde.
- (h) Bei der nächsten HAS ist die HAV verpflichtet, über den Umlaufbeschluss zu berichten (gem. §10/8/c/iii).

(13) Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des HA:

(a) Heimausschussvorsitzende (HAV)

Die HAV ist die Repräsentantin des Vereins und des HA. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, des HA und aller Bewohnerinnen nach außen, insbesondere gegenüber dem Heimträger. Der HA kann ihr zur Unterstützung in dieser Aufgabe weitere Personen zur Seite stellen. Der HAV obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringlicher Angelegenheiten. Ihre Funktionsperiode beträgt ein Jahr, sie kann nach Ablauf dieser Periode wieder in ihr Amt gewählt werden. Zum Zwecke der ordentlichen Geschäftsführung obliegen der HAV folgende Kompetenzen:

- i. Die HAV hat die Führung der laufenden Geschäfte nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewährleisten.
- ii. Die HAV hat die ordnungsgemäße Einhaltung der Vereinsstatuten zu kontrollieren.
- iii. Die HAV hat das Recht, in besonderen Situationen bei Abstimmungen in einer HAS dem HA gegenüber, einen aufschiebenden Einspruch zu erheben. Dieser hat eine Neubegutachtung des entsprechenden Antrags in der nächsten abgehaltenen HAS zur Folge.
- iv. Der HAV ist es möglich, nach eigenem Ermessen Aufgaben und Organisationsarbeiten bis auf Widerruf an Personen des HA zu delegieren, sofern dadurch eine Unterstützung in der ordentlichen Geschäftsführung erfolgt.

(b) HAV-Stellvertreterin

Der HAV-Stellvertreterin obliegt die Vertretung der HAV im Fall ihrer Verhinderung. Ansonsten hat sie die HAV in ihrer Führung der laufenden Geschäfte zu unterstützen. Auch für sie gilt es, nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Ihre Funktionsperiode beträgt ein Jahr, sie kann nach Ablauf dieser Periode wieder in ihr Amt gewählt werden. Falls es keine Kandidatin für das Amt der Stellvertreterin gibt, entscheidet die HAV über die Besetzung dieser Aufgaben, z.B. Rotation innerhalb, bzw. eine Person aus dem Kreis der Halbstocksprecherinnen.

(c) Finanzreferat

Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des HA verantwortlich und hat diesen über alle Ausgaben und Einnahmen zu informieren. Darüber hinaus hat sie der HVV Rechenschaft abzulegen. Die Funktionsperiode dauert von der ersten HVV im Studienjahr zur nächsten ersten HVV im Studienjahr, die Finanzreferenten (Finanzreferentin und

Finanzreferentinstellvertreterin) können nach Ablauf dieser Periode wieder in ihr Amt gewählt werden. Der Finanzreferentin obliegen folgende Rechte und Pflichten:

- i. Die Finanzreferentin hat ihre Geschäfte ordnungsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, sowie jederzeit eine Überprüfung der Heimkasse durch die HAV oder dem HA zu ermöglichen. Überdies ist eine sichere Aufbewahrung der Vereinsgelder zu gewährleisten.
- ii. Um nicht in Konflikt mit den Interessen anderer T\u00e4tigkeiten zu kommen, sowie um pers\u00f3nliche Befangenheit zu vermeiden, kann die Finanzreferentin und die Finanzreferentinstellvertreterin keine andere T\u00e4tigkeit im Verein ausf\u00fchren welche die Geldhandhabe inkludiert wie der Kantinenbetrieb.
- iii. Sollte die Finanzreferentin eine Vereinstätigkeit ausführen, bei der Geldmittel zur Durchführung (z.B. Einkauf von Materialien) benötigt werden, muss ausnahmslos jede Verwendung von Finanzmitteln des Vereins der HAV mitgeteilt werden.
- iv. Der HAV gegenüber ist die Finanzreferentin verpflichtet, auf deren Wunsch jederzeit über die Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel Auskunft zu geben.
- v. Dem HA gegenüber ist die Finanzreferentin verpflichtet, auf dessen Wunsch bei einer HAS über die Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel Auskunft zu geben.

(d) Rechnungsprüferinnen

Die beiden Rechnungsprüferinnen kontrollieren die ordnungsgemäße Geldgebarung des HA und der Finanzreferentinnen. Ihre Funktionsperiode dauert von der ersten HVV im Studienjahr zur nächsten ersten HVV im Studienjahr. Sie können keine 2 Amtsperioden hintereinander ausführen.

§11 Halbstockversammlungen (HSV)

(1) Definition

- (a) Heimbewohnerinnen des jeweiligen Halbstockes (1. bis 5. Stock Einzelzimmer,1. bis 4. Stock Doppelzimmer) werden nachfolgend Halbstockbewohnerinnen genannt.
- (b) Die neun Halbstockversammlungen (HSV) werden von den Halbstockbewohnerinnen gebildet.
- (c) Die Halbstockbewohnerinnen müssen keine Vereinsmitglieder sein, um an den Halbstockversammlungen teilnehmen zu können.

(2) Einberufung

- (a) Die HSV werden von der amtierenden Halbstocksprecherin, bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreterin, nach Aufruf der HAV und zu Beginn des Studienjahres vor der ersten ordentlichen HAS einberufen.
- (b) Sind sowohl die Halbstocksprecherin wie auch ihre Stellvertreterin verhindert, hat die an Jahren älteste Halbstockbewohnerin die Einberufung durchzuführen.
- (c) HSV sind mindestens drei Studientage vor dem Termin anzukündigen.

(3) Halbstocksprecherin

- (a) Die erste HSV des Studienjahres wählt in geheimer und gleicher Wahl die Halbstocksprecherin und ihre Stellvertreterin.
- (b) Es kann jede Halbstockbewohnerin mit Benutzungsvertrag als Halbstocksprecherin kandidieren. Ausgenommen sind: die amtierende HAV, HAV-Stellvertreterin, die Finanzreferentin, Finanzreferentinstellvertreterin.
- (c) Halbstocksprecherin ist jene Halbstockbewohnerin, die mit einfacher Mehrheit gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine sofortige Stichwahl.
- (d) Halbstocksprecherin Stellvertreterin ist die Kandidatin mit den zweitmeisten Stimmen bei der Halbstocksprecherin-Wahl. Hat sich nur eine Kandidatin gemeldet oder ist die Zweitgereihte nicht bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist die Stellvertreterin durch die Halbstocksprecherin aus dem Kreise der Halbstockbewohnerinnen zu bestimmen, wobei jederzeit eine Neubestimmung erfolgen kann.
- (e) Übersiedelt eine Halbstocksprecherin oder ihre Stellvertreterin in einen anderen Halbstock oder zieht aus dem Oberösterreicher-Heim Wien aus, verliert sie automatisch ihr Mandat und es ist innerhalb von zwei Wochen eine HSV einzuberufen und eine Nachfolgerin nach §11/3b bis §11/3d zu wählen.
- (f) Neben ihrer Mitgliedschaft im HA liegt es im Aufgabenbereich einer Halbstocksprecherin, mindestens einmal pro Studienjahr ein Stockessen zu organisieren, bei dem alle Halbstockbewohnerinnen teilnehmen können. Die Einladung dazu ist mindestens drei Tage davor an der Eingangstür zum Halbstock anzuschlagen. In Absprache mit der HAV und der Finanzreferentin wird nach deren Ermessen für Halbstockessen ein Betrag von einmalig maximal 50€ pro Semester zur Verfügung gestellt.

(4) Beschlussfassung

- (a) Stimmberechtigt sind alle Halbstockbewohnerinnen, weil diese laut §4/2 als Wahlfrauen und Wahlmänner gelten.
- (b) Die HSV ist in Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Halbstockbewohnerinnen beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit kann die HSV nach Ablauf einer halben Stunde abgehalten werden. Die HSV ist dann ohne Rücksicht auf die nicht erschienen Halbstockbewohnerinnen beschlussfähig.
- (c) Beschlüsse der HSV sind generell mit einfacher Mehrheit anzunehmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Halbstocksprecherin.

(5) Modus und Aufgaben

- (a) Die HSV ist öffentlich, jede Heimbewohnerin kann daran teilnehmen.
- (b) Auf Verlangen der Mehrheit der Halbstockbewohnerinnen kann eine Neuwahl der jeweiligen Halbstocksprecherin jederzeit durchgeführt werden.
- (c) Der HSV obliegt die Diskussion aller anfallenden Probleme, die die Heimgemeinschaft betreffen.

(6) Bezug zum HA

(a) Der HA ist verpflichtet, die Beschlüsse der HSV in seine Diskussionen einzubeziehen und deren Beschlüsse für seine Entschließungen gebührend zu berücksichtigen.

§12 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 5 Studientagen dem HA zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Das 5. Mitglied des Schiedsgerichtes wird vom HA bestimmt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes, diese übernimmt die Organisation der Zusammenkunft des Schiedsgerichts mit den Streitparteien. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

§14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Letzte Änderung: 12.10.2022